

Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Bezug von Produktionsmaterialien, Ersatzteilen, Einzelteilen, Betriebsmitteln und Hilfsstoffen zwischen der Fa. Riwotec GmbH, Neue Straße 2, 07422 Bad Blankenburg (im nachfolgenden „Besteller“ genannt) und dem Vertragspartner (im nachfolgenden „Lieferant“ genannt).

2. Maßgebende Regelungen

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, widersprechende oder auch ergänzende Klauseln des Lieferanten werden durch diese Bedingungen ausgeschlossen, es sei denn, der Besteller stimmt ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zu.

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Individuelle Vertragsabreden zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages sind – zum Zwecke der Beweissicherung bzw. Klarstellung – schriftlich niederzulegen.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

3.1 Bestellungen sowie Vereinbarungen oder Änderungen, welche die Bestellungen betreffen, bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Besteller.

Abweichungen von den Bestellungen bzw. Vereinbarungen durch den Lieferanten sind nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung durch den Besteller zulässig.

3.2 Der Lieferant bestätigt die Annahme der Bestellung durch Zusendung einer Auftragsbestätigung unter Angabe der vollständigen Bestelldaten. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zehn Tagen nach Zugang in vorstehend beschriebener Weise an, so ist der Besteller zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

3.3 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen – insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine – sind angemessen einvernehmlich zu regeln.

3.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3.5 Bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, beachtet die RIWOTEC GmbH, das die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung basiert. Dies gilt grundsätzlich und wird nicht nochmals bei einer Bestellung genannt.

4. Liefertreue

4.1 Lieferverpflichtungen sind verbindlich und daher vom Lieferanten dementsprechend einzuhalten.

Maßgebend für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins bzw. der festgelegten Lieferfrist ist der Eingang der Ware im Wareneingang des Bestellers. Ist die Lieferung frei Werk vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für die Verladung und den Versand rechtzeitig bereitzustellen.

4.2 Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine – aus welchen Gründen auch immer – nicht eingehalten werden können, so hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.3 Durch die Überschreitung der vereinbarten Liefertermine gerät der Lieferant – ohne dass es einer Mahnung bedarf – in Verzug, so weit durch die vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen ein bestimmter Kalendertag mittelbar oder unmittelbar festgelegt wird. Bei Angabe der Kalenderwoche gilt der 1. Arbeitstag der Kalenderwoche.

Im Verzugsfalle ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz des entstehenden sowie des seitens der Abnehmer geltend gemachten Schadens zu verlangen.

Zudem hat der Lieferant dem Besteller die durch die verspätete Lieferung entstehenden Kosten zu ersetzen.

4.4 Die Annahme einer verspäteten Lieferung der Leistung erhält keinen Verzicht auf die in 4.3 beschriebenen Rechte.

5. Höhere Gewalten etc.

5.1 Ereignisse höherer Gewalten, Naturkatastrophen, Kriegsfall, Unruhen, behördliche Maßnahmen wie z. B. Beschlagnahmen oder Ausfuhrverbote, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den gegenseitigen Leistungspflichten.

Die Vertragspartner sind jedoch verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5.2 Bei Abruf bzw. im Rahmen von laufenden Aufträgen können beide Vertragsparteien im Falle der Änderung der Marktpreise oder der Herstellungskosten für Anschlusslieferungen die Berücksichtigung dieser Änderungen oder die Lösung vom Vertrag verlangen.

6. Lieferung und Versand

6.1 Die Lieferungen haben durch den Lieferanten verpackt und frei Werk zu erfolgen. Die Gefahr der Ablieferung trägt bis zum Wareneingang beim Besteller der Lieferant. Versicherungsgebühren werden vom Besteller nicht vergütet.

6.2 Der Lieferant hat jeder Bestellung einen zuordenbaren Lieferschein mit Angabe der vollständigen Bestelldaten des Bestellers beizufügen. Hat der Besteller wirksam Änderungen seiner Bestellung im Sinne der Ziff. 3.1 vorgenommen, so hat der Lieferant außerdem eine Information dieser Änderungen beizufügen. Lieferungen aus Nacharbeiten/Sortierungen oder mit Sonderfreigaben sind getrennt von allen anderen Lieferungen und eindeutig gekennzeichnet als solche mit Bezug zum Vorgang zu halten.

6.3 Der Lieferant stellt dem Besteller die von diesem angeforderten Ursprungsnachweise (z. B. Lieferantenerklärung, Warenverkehrsbescheinigung im Sinne der EG-EFTA- Ursprungsbedingungen) mit allen erforderlichen Angaben und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung.

6.4 Die Lieferungen sind eindeutig und gut lesbar so zu kennzeichnen, dass auch während des Transportes und der Lagerung die Kennzeichnung erkennbar ist und erhalten bleibt.

6.5 Die Verpackung und die Transportmittel sind so zu gestalten, dass Beschädigungen und Qualitätsminderungen ausgeschlossen sind.

7. Mängelrüge

7.1 Offenkundige Mängel der Lieferungen zeigt der Besteller dem Lieferanten unverzüglich an. Sonstige Mängel der Lieferung werden dem Lieferanten unverzüglich nach deren Erkennung angezeigt.

7.2 Das gleiche gilt, wenn andere als die bestellten Waren oder andere als die bestellten Mengen geliefert werden.

7.3 Die Rüge der vorstehend beschriebenen Mängel erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Tagen nach Entdeckung an den Lieferanten abgesandt wird.

8. Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistungsfrist für den Lieferanten richtet sich nach der gesetzlichen Regelung des § 438 I BGB. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Ware beim Besteller.

Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Kundenreklamationen auf, die auf fehlerhafte Zulieferung des Lieferanten zurückzuführen sind, muss dieser für die anfallenden Kosten aufkommen.

8.2 Die Lieferung muss nach Menge und Güte den vereinbarten Bedingungen, dem Verwendungszweck, den am Tage der Lieferung gültigen nationalen und internationalen Normen sowie Kundennormen, dem neuesten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften der BG, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbänden sowie den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit und

Umwelt entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Anwendung sicherheitsrelevanter Stoffe und Materialien zu deklarieren und die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter im Rahmen der Erstmusterung/Erstlieferung zu übergeben und ständig zu aktualisieren.

8.3 Bei fehlerhaften Lieferungen oder im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften ist der Lieferant nach Wahl des Bestellers entweder zur unverzüglichen oder kostenlosen Nachlieferung oder zur unverzüglichen kostenlosen Nachbesserung (jeweils einschließlich Nebenkosten, wie z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) verpflichtet. Kommt der Lieferant diesem Verlangen innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller einen angemessenen Preisnachlass verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken.

8.4 In dringenden Fällen ist der Besteller – unbeschadet sonstiger Ansprüche – berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant wird durch Kontrollbericht über die vorgesehene Nachbesserungsmaßnahme informiert.

8.5 Werden wiederholt fehlerhafte Waren geliefert bzw. Leistungen wiederholt mangelhaft erbracht, ist der Besteller – nach erfolgter und ergebnislos gebliebener schriftlicher Abmahnung – berechtigt, bei erneuter fehlerhafter Lieferung oder Leistung des Lieferanten vom Verträge zurückzutreten.

8.6 Wird ein Fehler erst während der Fertigung festgestellt bzw. durch den Kunden reklamiert, kann der Besteller Schadensersatz (z. B. Nacharbeits-, Verlesekosten, Materialverschrottungen) verlangen.

8.7 Es wird für die Bearbeitung aller Fehlermeldungen, gleichwohl aus welchem Beanstandungsgrund sowie die Ablehnung von Erstmusterprüfberichten eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 150,00 € je Einzelfall in Rechnung gestellt.

9. Haftung/Schadensersatz

9.1 Ist der Lieferant dem Besteller aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelung zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet, so beinhaltet die Schadensersatzpflicht auch die Folgeschäden, wie z. B. entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, erhöhte Produktionskosten oder Materialausschusskosten. Der Schadensersatzanspruch entfällt, wenn der Lieferant und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen die zur Schadensersatzpflicht führende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

9.2 Wird der Besteller aufgrund verschuldensabhängiger Haftung von Dritten – etwa Kunden – in Anspruch genommen, wird er durch den Lieferanten von dieser Haftung befreit, wenn letzterer den Schaden überwiegend verursacht hat.

10. Schutzrechte/Rechtsmängel

10.1 Der Lieferant erfüllt seine vertragsgemäßen Erfüllungspflichten nur dann ordnungsgemäß, wenn durch den Weiterverkauf bzw. durch die vertragsgemäße Verwendung oder Benutzung der gelieferten Waren keine Patent- bzw. Schutzrechtbestimmungen verletzt werden.

Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung bzw. Verletzung solcher Rechte frei.

10.2 Lieferant und Besteller sind verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

11. Zahlungsmodalitäten

11.1 Der Lieferant hat die Rechnungen zweifach und unter Angabe der vollständigen Bestelldaten auszufertigen.

11.2 Die Zahlung erfolgt – wenn zwischen den Parteien nichts abweichendes vereinbart ist – nach Wahl des Bestellers mit 3 % Skonto nach 30 Tagen des auf den Wareneingang folgenden Monats oder 90 Tage netto ohne Abzug nach Wareneingang. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung oder per Scheck.

11.3 Im Falle fehlerhafter Lieferungen ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

11.4 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderung gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

12. Eigentumsvorbehalt

Sehen etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vor, so werden die diesbezüglichen Klauseln nicht anerkannt. Die Vereinbarung eines derartigen Eigentumsvorbehaltes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

Unberührt hiervon bleibt ein möglicherweise vorgesehener einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten.

13. Rücktrittsrecht

Wird über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches bzw. außergerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet, so ist der andere berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist die in der Bestellung angegebene Anschrift.

14.2 Gerichtsstand ist der Firmensitz des Bestellers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

15. Gültigkeit

Die Einkaufsbedingungen gelten ab sofort.

Bad Blankenburg, 1. November 2013